

Alte Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendzentrum	Neue Haus- und Benutzungsordnung für das Jugendzentrum	Erläuterungen
		<p>Legende: schwarz: unveränderter Text rot: hinzugefügter Text rot: wegfallender Text</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Das Städtische Jugendzentrum, Bahnhofstr. 14, 52531 Übach-Palenberg, ist eine im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg stehende Einrichtung, die in vielfältiger Weise genutzt werden kann. Dieses ist primär als Aktivitäts- und Begegnungsraum für und von jugendlichen Einwohnern zu betreiben. Eine weitere, wesentliche Funktion kommt dieser Einrichtung hinsichtlich der Förderung der Begegnung der Generationen zu.</p> <p>(2) Das Raumangebot steht vorrangig in der Funktion einer durch das Landesjugendamt Rheinland und das Kreisjugendamt Heinsberg anerkannten jugendlichen Einrichtung (Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit aus Fördermitteln des Landesjugendplans und aus Mitteln des Kreises Heinsberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Die Erfüllung der an die Förderung geknüpften Rahmenbedingungen wie z.B. Mindestöffnungszeiten, Anforderungen</p>	<p>§ 1 Zweckbestimmung des Jugendzentrums</p> <p>(1) Das Jugendzentrum im Mehrgenerationenhaus der Stadt Übach-Palenberg, Konrad-Adenauer-Platz 1, 52531 Übach-Palenberg, ist eine im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg stehende Einrichtung, die in vielfältiger Weise genutzt werden kann. Diese ist primär als Aktivitäts- und Begegnungsraum für und von jugendlichen Einwohnern zu betreiben. Eine weitere, wesentliche Funktion kommt dieser Einrichtung hinsichtlich der Förderung der Begegnung der Generationen zu.</p> <p>(2) Das Raumangebot steht vorrangig in der Funktion einer durch das Landesjugendamt Rheinland und das Kreisjugendamt Heinsberg anerkannten jugendlichen Einrichtung (Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit aus Fördermitteln des Landesjugendplans und aus Mitteln des Kreises Heinsberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Die Erfüllung der an die Förderung geknüpften Rahmenbedingungen wie z.B. Mindestöffnungszeiten, Anforderungen</p>	<p>Nun geregelt in § 3</p>

<p>an die Angebotsformen, -pluralität und das bereitzustellende Rahmenprogramm etc. geht jeder weiteren Nutzungsform vor.</p> <p>(3) Die Jugendeinrichtung richtet ihre Angebote primär an Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis hin zu Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen (§ 7 SGB VIII).</p> <p>Die Umsetzung der Einrichtungsziele <i>Förderung der Entwicklung, Jugendbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung</i> setzen voraus, dass jeder einzelne Besucher und jede einzelne Besucherin sich in die Aktivitäten des Jugendzentrums mit einbringt, d.h. es gibt Erwartungen seitens der Stadt, die an die Besucher gestellt werden, damit ein soziales Miteinander funktionieren kann. Die Besucher sollen zumindest die Bereitschaft zu respektvollem Umgang untereinander und mit den MitarbeiterInnen der Einrichtung und zu konstruktiver Zusammenarbeit, solidarischem Handeln sowie Offenheit mitbringen. Ferner sollen sie bereit sein, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.</p> <p>(4) Sinnvoll ergänzt werden diese Aktivitäten durch das Angebot des FUNtasia e.V., Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Übach-Palenberg, als nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der im übrigen als wirtschaftlicher Betreiber des Jugendzentrums (siehe Kooperationsvertrag) fungiert.</p>	<p>an die Angebotsformen, -pluralität und das bereitzustellende Rahmenprogramm etc. geht jeder weiteren Nutzungsform vor.</p> <p>(3) Die Jugendeinrichtung richtet ihre Angebote primär an Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis hin zu Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen (§ 7 SGB VIII).</p> <p>Die Umsetzung der Einrichtungsziele <i>Förderung der Entwicklung, Jugendbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung</i> setzen voraus, dass jeder einzelne Besucher und jede einzelne Besucherin sich in die Aktivitäten des Jugendzentrums mit einbringt, d.h. es gibt Erwartungen seitens der Stadt, die an die Besucher gestellt werden, damit ein soziales Miteinander funktionieren kann. Die Besucher sollen zumindest die Bereitschaft zu respektvollem Umgang untereinander und mit den MitarbeiterInnen der Einrichtung und zu konstruktiver Zusammenarbeit, solidarischem Handeln sowie Offenheit mitbringen. Ferner sollen sie bereit sein, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.</p> <p>(4) Sinnvoll ergänzt werden diese Aktivitäten durch das Angebot des FUNtasia e.V., Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Übach-Palenberg, als nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der im übrigen als wirtschaftlicher Betreiber des Jugendzentrums (siehe Kooperationsvertrag) fungiert.</p>	<p>Nun geregelt in § 3</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>
---	---	--

<p>(5) Das Jugendzentrum umfasst folgende Räume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Foyer 2. Multifunktionsraum 3. Jugendcafé 4. Küche 5. Seminarraum 6. Kinderbereich 7. Spielothek 	<p>(2) Das Jugendzentrum umfasst folgende Räume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Foyer 2. Multifunktionsraum 3. Jugendcafé 4. Küche 5. Seminarraum 6. Kinderbereich 7. Spielothek <p>(3) Im Rahmen freier Zeiten können die unter Absatz 2 genannten Räume für einzelne, nicht kommerzielle Veranstaltung auch Dritten (im folgenden Nutzer genannt) im Sinne des § 7 zur Verfügung gestellt werden. Unter Dritten sind Vereine und Vereinigungen mit ortsansässigem Charakter zu verstehen.</p> <p>(4) Ausgeschlossen im Jugendzentrum sind politische Veranstaltungen. Ebenfalls sind solche Veranstaltungen ausgeschlossen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen des Jugendzentrums einschließlich der Außenanlagen und der dort tätigen Bediensteten befürchten lassen.</p>	<p>Neu</p> <p>Neu</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Das Jugendzentrum steht – neben der unter § 1 aufgeführten Nutzung – in erster Linie den</p>	<p>§ 2 Zweck der Haus- und Benutzungsordnung</p> <p>(1) Das Jugendzentrum steht – neben der unter § 1 aufgeführten Nutzung – in erster Linie den</p>	<p>Nun geregelt in § 6</p>

<p>Einwohnern, Vereinen und Vereinigungen der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung, die sich mit ihren Angeboten und Aktivitäten an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche oder die generationenübergreifende Begegnung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Übach-Palenberg richten. Eine alleinige Benutzung durch Auswärtige ist nur ausnahmsweise möglich.</p> <p>(2) Die Überlassung von Räumen im Jugendzentrum ist rechtzeitig zu beantragen. Über entsprechende Aufträge entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Jugendzentrum besteht nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung von Räumen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.</p>	<p>Einwohnern, Vereinen und Vereinigungen der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung, die sich mit ihren Angeboten und Aktivitäten an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche oder die generationenübergreifende Begegnung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Übach-Palenberg richten. Eine alleinige Benutzung durch Auswärtige ist nur ausnahmsweise möglich.</p> <p>(2) Die Überlassung von Räumen im Jugendzentrum ist rechtzeitig zu beantragen. Über entsprechende Aufträge entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Jugendzentrum besteht nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung von Räumen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.</p> <p>Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Verwirklichung der Ziele des Jugendzentrums der Stadt Übach-Palenberg.</p>	<p>Nun geregelt in § 8 I</p> <p>Nun geregelt in § 8 II</p> <p>Neu</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Die Benutzung der Räume im Jugendzentrum wird den Benutzern auf jederzeitigen Widerruf übertragen.</p>	<p>§ 3 Ziele und Funktionen des Jugendzentrums</p> <p>(1) Die Benutzung der Räume im Jugendzentrum wird den Benutzern auf jederzeitigen Widerruf übertragen.</p>	<p>Nun geregelt in § 7 III-VI</p>

<p>(2) Alle Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und ordnungsgemäß zu benutzen bzw. zu behandeln.</p> <p>(3) Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung, bei deren Abwesenheit der Abteilung Soziales der Stadtverwaltung gemeldet werden.</p> <p>(4) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.</p>	<p>(2) Alle Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und ordnungsgemäß zu benutzen bzw. zu behandeln.</p> <p>(3) Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung, bei deren Abwesenheit der Abteilung Soziales der Stadtverwaltung gemeldet werden.</p> <p>(4) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.</p> <p>(1) Ziele der Einrichtung sind die Förderung der Entwicklung, Jugendbildung sowie sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Jugendeinrichtung richtet ihre Angebote hierbei primär an Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis hin zu Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen (§ 7 SGB VIII).</p> <p>(2) Das Raumangebot steht vorrangig in der Funktion einer durch das Landesjugendamt Rheinland und das Kreisjugendamt Heinsberg anerkannten Jugendeinrichtung (Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit aus Fördermitteln des Landesjugendplans und aus Mitteln des Kreises Heinsberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Die Erfüllung der an die</p>	<p>Neu</p> <p>Alte Fassung § 1 III</p> <p>Alte Fassung § 1 II</p>
--	--	---

	<p>Förderung geknüpften Rahmenbedingungen wie z.B. Mindestöffnungszeiten, Anforderungen an die Angebotsformen, -pluralität und das bereitzustellende Raumprogramm etc. geht jeder weiteren Nutzungsform vor.</p>	
<p>§ 4</p> <p>Das Jugendzentrum steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Belegungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung. Bei Einzelveranstaltungen gilt die jeweils genehmigte Benutzungszeit. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderreinigungen, Instandsetzungsarbeiten usw., können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. aufgehoben werden.</p>	<p>§ 4 Benutzungsberechtigte</p> <p>Das Jugendzentrum steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Belegungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung. Bei Einzelveranstaltungen gilt die jeweils genehmigte Benutzungszeit. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderreinigungen, Instandsetzungsarbeiten usw., können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. aufgehoben werden.</p>	<p>Nun geregelt in § 7 VII, VIII</p>

<p>§ 5</p> <p>(1) Der Benutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und Nebenräumen des Jugendzentrums zu sorgen. Bei Veranstaltungen ist er für einen ausreichend bemessenen Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt darauf zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.</p> <p>(2) Für die Dauer der Benutzung hat er einen verantwortlichen Leiter zu bestellen. Dieser ist – neben dem Benutzungsberechtigten – der Stadt gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Der verantwortliche Leiter der Benutzungsberechtigten hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.</p>	<p>§ 4 Verbindlichkeit der Haus- und Benutzungsordnung</p> <p>(1) Der Benutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und Nebenräumen des Jugendzentrums zu sorgen. Bei Veranstaltungen ist er für einen ausreichend bemessenen Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt darauf zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.</p> <p>(2) Für die Dauer der Benutzung hat er einen verantwortlichen Leiter zu bestellen. Dieser ist – neben dem Benutzungsberechtigten – der Stadt gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Der verantwortliche Leiter der Benutzungsberechtigten hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.</p>	<p>Nun geregelt in § 8 II, III</p>
--	--	------------------------------------

	<p>(1) Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Besucher(innen) und Nutzer des Jugendzentrums verbindlich und wird von diesen als verbindlich anerkannt. Weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Ablauf werden ebenfalls von diesen anerkannt.</p> <p>(2) Die Einrichtungsleitung übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Anweisungen der Bediensteten oder weiterer Beauftragter sind Folge zu leisten. Besucher(innen) und Nutzer, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Nutzungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen durch den Bürgermeister zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Benutzungsordnung bedarf.</p> <p>(4) Diese Haus- und Benutzungsordnung ist öffentlich im Eingangsbereich des Jugendzentrums an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.</p>	<p>Alte Fassung § 14</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
--	---	---

	<p>die an die Besucher(innen) bzw. Nutzer gestellt werden, damit ein soziales Miteinander funktionieren kann. Die Besucher(innen) bzw. Nutzer sollen zumindest die Bereitschaft zu respektvollem Umgang untereinander und mit den Bediensteten der Einrichtung und zu konstruktiver Zusammenarbeit, solidarischem Handeln sowie Offenheit mitbringen. Ferner sollen sie bereit sein, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.</p> <p>(4) Besucher(inne)n bzw. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Besucher(innen) bzw. Nutzer kommt.</p> <p>(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.</p> <p>(6) Waffen jeglicher Art dürfen nicht mitgebracht werden.</p> <p>(7) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Drogen ist grds. untersagt. Auf die Regelungen in § 8 Abs.9 und 10 wird verwiesen.</p> <p>(8) Das Betreten des Jugendzentrums ist unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss verboten.</p>	<p></p> <p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
--	--	--

	<p>(9) Rauchen, auch das von E-Zigaretten, ist in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums und auf der Terrasse untersagt.</p> <p>(10) Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Haus- und Benutzungsordnung und einzuhalten.</p> <p>(11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.</p>	<p>Neu</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
<p>§ 7</p> <p>(1) Die überlassenen Räume des Jugendzentrums dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Das Geschirr pp. Ist ebenfalls ordnungsgemäß zu säubern. Bei normaler Verschmutzung der Fußböden wird eine Besenreinigung als ausreichend angesehen.</p> <p>(2) Abfälle sind in die bereitstehenden Müllbehälter einzufüllen.</p>	<p>§ 6 Benutzer</p> <p>(1) Die überlassenen Räume des Jugendzentrums dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Das Geschirr pp. Ist ebenfalls ordnungsgemäß zu säubern. Bei normaler Verschmutzung der Fußböden wird eine Besenreinigung als ausreichend angesehen.</p> <p>(2) Abfälle sind in die bereitstehenden Müllbehälter einzufüllen.</p> <p>(1) Der offene Bereich im Jugendzentrum steht allen Besucher(innen)n im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung.</p>	<p>Nun geregelt in § 8 VI, VII.</p> <p>Neu</p>

	<p>(2) Das Jugendzentrum steht – neben der unter § 3 aufgeführten Nutzung – in erster Linie den Einwohner(inne)n, Vereinen und Vereinigungen der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung, die sich mit den Angeboten und Aktivitäten an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche oder die generationenübergreifende Begegnung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Übach-Palenberg richten.</p> <p>(3) Eine alleinige Benutzung durch Auswärtige ist nur ausnahmsweise möglich.</p>	<p>Alte Fassung § 2 I</p> <p>Alte Fassung § 2 I</p>
<p>§ 8</p> <p>(1) Die Benutzung der Küche setzt eine besondere Erlaubnis voraus. Im Jugendzentrum ist das Einbringen alkoholischer und/oder alkoholfreier Getränke sowie von Speisen grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.</p> <p>(2) Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Verabreichung alkoholischer Getränke die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Ferner ist sicherzustellen, dass z.B. für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen oder Filmaufführungen die erforderlichen Nutzungsrechte erworben werden.</p>	<p>§ 7 Allgemeines zur Überlassung von Räumen im Jugendzentrum</p> <p>(1) Die Benutzung der Küche setzt eine besondere Erlaubnis voraus. Im Jugendzentrum ist das Einbringen alkoholischer und/oder alkoholfreier Getränke sowie von Speisen grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.</p> <p>(2) Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Verabreichung alkoholischer Getränke die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Ferner ist sicherzustellen, dass z.B. für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen oder Filmaufführungen die erforderlichen Nutzungsrechte erworben werden.</p>	<p>Nun geregelt in § 9 VIII-X</p>

	<p>(1)Die Überlassung von Räumen im Jugendzentrum ist rechtzeitig zu beantragen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>Ein erteiltes Recht auf Überlassung ersetzt keine evtl. erforderlichen Anzeigepflichten oder Genehmigungen anderer Dienststellen der Stadt oder anderer Behörden. Dies ist vom Nutzer in Eigenverantwortung zu erfüllen bzw. einzuholen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Jugendzentrum besteht nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung von Räumen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.</p> <p>(3) Die Benutzung der Räume im Jugendzentrum wird den Nutzern auf jederzeitigem Widerruf übertragen.</p> <p>(4) Alle Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und ordnungsgemäß zu benutzen bzw. zu behandeln.</p> <p>(5) Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden, Unfälle oder Mängel müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung, bei deren Abwesenheit dem Bereich Soziale Angelegenheiten der Stadtverwaltung gemeldet werden.</p>	<p>Alte Fassung § 2 II f.</p> <p>Neu</p> <p>Alte Fassung § 3 I-IV</p>
--	--	---

	<p>(6) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.</p> <p>(7) Das Jugendzentrum steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Belegungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung. Bei Einzelveranstaltungen gilt die jeweils genehmigte Benutzungszeit.</p> <p>(8) Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderreinigungen, Instandsetzungsarbeiten usw., können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. aufgehoben werden.</p> <p>(9) Der Nutzer hat den Anweisungen der für das Jugendzentrum zuständigen städtischen Bediensteten, die das Hausrecht ausüben, Folge zu leisten. Im Übrigen ist den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.</p> <p>(10) Für die Entgegennahme und die Rückgabe der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist der Nutzer verantwortlich. Bei Verlust hat der Nutzer die Kosten für neue Schlüssel und für die Erneuerung aller betroffenen Schließzylinder (Schließanlagen) zu tragen und der Stadt zu erstatten.</p>	<p>Alte Fassung § 3 IV</p> <p>Alte Fassung § 4</p> <p>Alte Fassung § 9 I, II</p>

<p>§ 9</p> <p>(1) Der Benutzer hat den Anweisungen der für das Jugendzentrum zuständigen städtischen Bediensteten, die das Hausrecht ausüben, Folge zu leisten. Im Übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.</p> <p>(2) Für die Entgegennahme und die Rückgabe der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist der Benutzer verantwortlich. Bei Verlust hat der Benutzer die Kosten für neue Schlüssel und für die Erneuerung aller betroffenen Schließzylinder (Schließanlage) zu tragen und der Stadt zu erstatten.</p>	<p>§ 8 Regelung bei Nutzung der Räumlichkeiten des Jugendzentrums</p> <p>(1) Der Benutzer hat den Anweisungen der für das Jugendzentrum zuständigen städtischen Bediensteten, die das Hausrecht ausüben, Folge zu leisten. Im Übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.</p> <p>(2) Für die Entgegennahme und die Rückgabe der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist der Benutzer verantwortlich. Bei Verlust hat der Benutzer die Kosten für neue Schlüssel und für die Erneuerung aller betroffenen Schließzylinder (Schließanlage) zu tragen und der Stadt zu erstatten.</p> <p>(1) Dem Nutzer obliegt für die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>(2) Der Nutzer hat für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und—Nebenräumen—des Jugendzentrums zu sorgen. Bei Veranstaltungen ist dieser für einen ausreichend bemessenen Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Dieser hat mit der notwendigen Sorgfalt darauf zu achten, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.</p>	<p>Nun geregelt in § 7 IX, X</p> <p>Neu</p> <p>Alte Fassung § 5 I,II</p>
---	---	--

	<p>(3) Für die Dauer der Benutzung hat der Nutzer eine(n) verantwortliche(n) Leiter(in) zu bestellen. Diese(r) ist – neben dem Nutzer – der Stadt gegenüber für die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich. Der/Die verantwortliche Leiter/in des Nutzers hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.</p> <p>(4) Das Mobiliar für die verschiedenen Räume des Jugendzentrums stellt die Stadt bereit. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau des Mobiliars und von Geräten obliegt den Benutzern. Fremdes Mobiliar oder sonstiges Inventar sowie fremde Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingebracht werden. Die Benutzung der im Mehrzweckraum befindlichen Ton- und Musikanlage setzt eine besondere Erlaubnis voraus.</p> <p>(5) Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt ausgehangen werden.</p> <p>(6) Werbung jeglicher Art ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Die überlassenen Räume des Jugendzentrums dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung aufgeräumt und sauber zu</p>	<p>Alte Fassung § 6 I-III</p> <p>Alte Fassung § 7 I f.</p>
--	---	--

	<p>übergeben. Das Geschirr pp. ist ebenfalls ordnungsgemäß zu säubern. Bei normaler Verschmutzung der Fußböden wird eine Besenreinigung als ausreichend angesehen.</p> <p>(8) Abfälle sind in die bereitstehenden Müllbehälter einzufüllen.</p> <p>(9) Die Benutzung der Küche und Thekenanlage setzt eine besondere Erlaubnis voraus.</p> <p>(10) Im Jugendzentrum ist das Einbringen alkoholischer und/oder alkoholfreier Getränke sowie von Speisen grundsätzlich nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet.</p> <p>(11) Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Verabreichung alkoholischer Getränke die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Ferner ist sicherzustellen, dass z.B. für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen oder Filmaufführungen die erforderlichen Nutzungsrechte erworben werden.</p> <p>(12) Bei einer parallelen Nutzung ist dafür zu sorgen, dass andere Nutzer nicht gestört oder belästigt werden. Soweit notwendig, sind entsprechende Absprachen zu treffen.</p>	<p>Alte Fassung § 8 I f.</p> <p>Alte Fassung § 10</p>
--	---	---

	<p>(13) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Pyrotechnische und feuergefährliche Aktivitäten sind untersagt, wobei eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall durch den Bürgermeister erteilt werden kann.</p> <p>(14) Es ist grds. untersagt, die Brandmeldeanlage abzuschalten. Sollte dies ausnahmsweise notwendig sein, ist vorab eine Erlaubnis des Ordnungsamtes einzuholen. Kosten, die durch eine Abschaltung entstehen, sind vollständig vom Verursacher zu tragen.</p> <p>(15) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb des Jugendzentrums stören oder geplante Veranstaltungen behindern, haben Besucher(innen) und Nutzer gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz.</p> <p>(16) Die maximal zulässige Personenzahl für den Diskoraum beträgt 150 Personen.</p>	<p>Neu</p> <p>Alte Fassung § 12</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>
<p>§ 10</p> <p>Bei einer parallelen Nutzung ist dafür zu sorgen, dass andere Benutzer oder Besucher nicht gestört oder belästigt werden. Soweit notwendig, sind entsprechende Absprachen zu treffen.</p>	<p>§ 9 Haftung</p> <p>Bei einer parallelen Nutzung ist dafür zu sorgen, dass andere Benutzer oder Besucher nicht gestört oder belästigt werden. Soweit notwendig, sind entsprechende Absprachen zu treffen.</p>	<p>Nun geregelt in § 8 XI</p>

(1)Die Benutzung des Jugendzentrums geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt für Schäden oder Verluste jeder Art, die Besucher(innen) und Nutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Die Stadt haftet insbesondere nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Besucher(innen) und Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Die Besucher(innen) und Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer selbst für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch/ der Nutzung des Jugendzentrums stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche der Besucher(innen) und der Nutzer gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt eingetreten ist.

(2)Besucher(innen) und Nutzer haften gegenüber der Stadt für Schäden, die von Ihnen an den Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. verursacht werden. Der Nutzer haftet auch für alle Schäden, die von den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Personen, die dem Nutzer zurechnen sind, durch die Nutzung verursacht werden.

	<p>(3)Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Nutzers gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat die Stadt, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die auch der Nutzer begangen hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt eingetreten ist.</p> <p>(4)Auf Verlangen hat der Nutzer von Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Übernahme der Räumlichkeiten nachzuweisen.</p>	
<p>§ 11</p> <p>Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die</p>	<p>§ 10 Kosten</p> <p>Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die</p>	<p>Nun geregelt in § 9</p>

<p>den Benutzern oder Besuchern gehören. Die Benutzer stellen die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsleistung zugunsten der Stadt sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.</p>	<p>den Benutzern oder Besuchern gehören. Die Benutzer stellen die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsleistung zugunsten der Stadt sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.</p> <p>Das Jugendzentrum wird den einheimischen Vereinen und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Übach-Palenberg eingetragen sind und den städtischen Einrichtungen (Schulen, Feuerwehr etc.) kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Alte Fassung § 13</p>
<p>§ 12</p> <p>Bei größeren Veranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer), zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist durch Veranstalter ein ausreichender Feuerschutz sicherzustellen (§ 7 FSHG). Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg. Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter.</p>	<p>§ 12 Anerkennung</p> <p>Bei größeren Veranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer), zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist durch Veranstalter ein ausreichender Feuerschutz sicherzustellen (§ 7 FSHG). Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg. Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter.</p>	<p>Nun geregelt in § 8 XIII</p>

<p>§ 13</p> <p>Das Jugendzentrum wird den einheimischen Vereinen und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Übach-Palenberg eingetragen sind und den städtischen Einrichtungen (Schulen, Feuerwehr etc.) kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 13</p> <p>Das Jugendzentrum wird den einheimischen Vereinen und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Übach-Palenberg eingetragen sind und den städtischen Einrichtungen (Schulen, Feuerwehr etc.) kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Nun geregelt in § 10</p>
<p>§ 14</p> <p>Der Benutzer erkennt durch die Benutzung des Jugendzentrums die Benutzungsordnung als verbindlich an.</p>	<p>§ 14</p> <p>Der Benutzer erkennt durch die Benutzung des Jugendzentrums die Benutzungsordnung als verbindlich an.</p>	<p>Nun geregelt in § 5 I</p>
<p>§ 15</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2003 mit Wirkung vom 01.08.2003 in Kraft.</p>	<p>§ 15</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2003 mit Wirkung vom 01.08.2003 in Kraft.</p>	<p>Wird nach Stadtratsbeschluss mit entsprechendem Datum als § 11 eingefügt</p>